

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVII. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 2. 11. 1970

Inhalt:		Seite
Nr. 43	Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 19 und 22 der Kirchenordnung	49
Nr. 44	Gemeindewahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	49
Nr. 45	Ausführungsbestimmungen zur Gemeindewahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	53

Nr. 43

Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 19 und 22 der Kirchenordnung

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz was folgt:

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

- In Artikel 19 erhalten die Absätze 1 bis 5 folgende Fassung:
„(1) Mitglieder des Gemeindegemeinderats sind:
 - die Pfarrer und Pastorinnen der Gemeinde, deren Vertreter und die für pfarramtlichen Dienst in der Gemeinde eingeführten Pfarrdiakone,
 - Kirchenälteste, die in folgender Zahl gewählt und berufen werden:

bei einem Pfarramt mit einer Stelle	mindestens 4
mit zwei Stellen	mindestens 8
mit drei und mehr Stellen	mindestens 12.
 - Der Gemeindegemeinderat setzt gemäß Absatz 1 Nr. 2 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten fest. Es darf nicht mehr als ein Fünftel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenältesten, es muß aber wenigstens ein Kirchenältester berufen werden.
 - Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindegemeinderats die Zahl der Kirchenältesten bis auf die Mindestzahl von vier herabsetzen.
 - Bei jeder Wahl sind bis zur Zahl der zu wählenden Kirchenältesten Ersatzälteste zu wählen, die nach Maßgabe der Gemeindewahlordnung bei Ausscheiden von gewählten Kirchenältesten in den Gemeindegemeinderat eintreten und bei Verhinderung von gewählten oder berufenen Kirchenältesten, die länger als drei Monate dauert, durch den Gemeindegemeinderat mit der Vertretung beauftragt werden können.
 - Scheidet ein berufener Kirchenältester aus, so soll ein Kirchenältester neu berufen werden.“
- Artikel 19 Absatz 4 wird Absatz 6.
- Artikel 19 Absatz 5 wird Absatz 7.
- In Artikel 22 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Oktober 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 44

Gemeindewahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz was folgt:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In jeder Kirchengemeinde und Kapellengemeinde wird ein Gemeindegemeinderat gebildet. Auch wenn Kirchengemeinden oder Kapellengemeinden ständig oder vorübergehend unter einem Pfarramt vereinigt sind, ist für jede Gemeinde ein besonderer Gemeindegemeinderat zu bilden.

In Anstaltsgemeinden kann die Bildung von Gemeindegemeinderäten unterbleiben.

§ 2

Bildung von Gemeindegemeinderäten

(1) Die Gemeindegemeinderäte werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.

(2) Die Amtszeit der Kirchenältesten beginnt mit der Einführung (§ 37). Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 32, spätestens sechs Monate nach dem für die Neubildung der Gemeindegemeinderäte gemäß Absatz 1 festgesetzten Termin.

II. Teil: Wahlrecht

§ 3

Aktives Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Gemeindeglieder, die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, bis zum Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.

(2) Wahlberechtigt ist nicht,

- wem das Wahlrecht aberkannt ist (§ 4),
- wer entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist.

(3) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in die Wählerliste (§ 8) voraus.

§ 4

Aberkennung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist einem Gemeindeglied abzuerkennen, wenn es seine kirchlichen Pflichten beharrlich verweigert oder sich kirchenfeindlich verhält.

(2) Die kirchlichen Pflichten umfassen in der Regel: Taufe, kirchliche Unterweisung, Konfirmation, Trauung und Leistung der kirchlichen Abgaben. Kirchenfeindlich verhält sich ein Gemeindeglied, wenn es den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht oder durch seinen Lebenswandel ein allgemeines Ärgernis in der Kirchengemeinde gibt.

(3) Die Aberkennung des Wahlrechtes gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen ist.

§ 5
Aberkennungsverfahren

(1) Über die Aberkennung des Wahlrechtes nach § 4 entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag des Pfarramtes. Vor der Entscheidung ist das Gemeindeglied zu hören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Gemeindeglied zuzustellen. Der Gemeindegliederkirchenrat kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Kreiskirchenrat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entscheidet der Kreiskirchenrat; diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates über die Aberkennung des Wahlrechtes kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides die Schlichtungsstelle anrufen. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 6
Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechtes entfallen, so muß der Gemeindegliederkirchenrat auf Antrag des betroffenen Gemeindegliedes oder von Amts wegen die Aufhebung der Aberkennung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates, wenn das Pfarramt dem Beschluß widerspricht. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluß des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Gemeindegliederkirchenrat den Antrag des betroffenen Gemeindegliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Kreiskirchenrat Beschwerde einlegen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

§ 7
Wählbarkeit

- (1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden
- a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist (§ 3) und bis zum Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
 - b) wer Grund zu der Erwartung gibt, daß er im Gehorsam gegenüber Jesus Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche, als tätiges Glied der Kirchengemeinde auch die Aufgaben eines Kirchenältesten gewissenhaft erfüllen wird.

(2) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindegliederkirchenrates sein.

III. Teil: Verfahren

1. Abschnitt: Wahlverfahren.

§ 8
Wählerliste

Der Gemeindegliederkirchenrat stellt aufgrund der Gemeindegliederkartei die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf und hält sie auf dem laufenden. Die Wählerliste kann auch als Wählerkartei geführt werden. Die Wählerliste kann von jedem Gemeindeglied eingesehen werden.

§ 9
Anordnung der Wahl

Die erforderlichen Wahlen werden vom Oberkirchenrat angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

§ 10
Wahlbezirke

(1) Für die Wahlen kann der Gemeindegliederkirchenrat die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Der Gemeindegliederkirchenrat bestimmt, wieviele Kirchenälteste in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist eine Wahlvorschlagsliste aufzustellen.

§ 11
Stimmbezirke

Der Gemeindegliederkirchenrat kann die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes anordnen.

§ 12
Aufgliederung der Wählerliste

Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.

§ 13
Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor der Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedermann zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Während der Auslegungsfrist können beim Gemeindegliederkirchenrat Berichtigungen der Wählerliste beantragt werden.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Wählerliste bis zu der Feststellung des Wahlergebnisses geschlossen. Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft nochmals binnen einer Woche die Wählerliste, berichtigt sie aufgrund der Anträge nach Absatz 2 oder von Amts wegen, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller. Gegen die Entscheidung des Gemeindegliederkirchenrates können die Betroffenen binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren hindert nicht die Ausübung des Wahlrechtes.

(4) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch unzulässig.

§ 14
Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, beim Gemeindegliederkirchenrat Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten einreichen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl muß von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 13 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 15
Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenältesten den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Der Gemeindegliederkirchenrat streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem nach Satz 1 Beteiligten steht binnen einer Woche nach Eingang der Nachricht die Beschwerde an den Kreiskirchenrat offen; dieser entscheidet binnen einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Gemeindegliederkirchenrat mitzuteilen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 16
Vorbereitung der Wahlvorschlagsliste

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viel Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so hat der Gemeindegliederkirchenrat sie auf diese Zahl zu ergänzen. Der Gemeindegliederkirchenrat kann die Liste in jedem Falle bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Gemeindegemeinderat einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend.

§ 17

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Gemeindegemeinderat fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Mitteilung des Wortlautes, des Gelöbnisses und unter Hinweis auf seine Pflichten und Rechte als Kirchenältester auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich für den Fall meines Eintritts in den Gemeindegemeinderat:

Ich bin bereit, das Gelöbnis für das Kirchenältestenam, von dessen Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen. Ich weiß, daß ich mit der Übernahme dieses Amtes zur gewissenhaften Erfüllung aller Aufgaben, die mir nach der kirchlichen Ordnung zufallen oder vom Gemeindegemeinderat zugewiesen werden, verpflichtet bin.“

§ 18

Aufstellung einer Wahlvorschlagsliste

Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Erklärung gemäß § 17 abgegeben haben, werden vom Gemeindegemeinderat aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf die Wahlvorschlagsliste in der Weise übertragen, daß nur Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnung des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

§ 19

Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und des Wahltermins

Die Wahlvorschlagsliste sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltage vorausgehenden Sonntagen in Gottesdienst bekanntgegeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch eine Wahlbenachrichtigung und andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 20

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen soll eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder stattfinden.

§ 21

Stimmzettel

Die Stimmzettel läßt der Gemeindegemeinderat herstellen. Sie enthalten die Wahlvorschlagsliste (§ 18) und die Angabe, wieviel Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 22

Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernennt der Gemeindegemeinderat aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht in der Wahlvorschlagsliste benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

§ 23

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.

§ 24

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Gemeindegemeinderat festzusetzenden, mindestens sechs Stunden betragenden Wahlzeit

statt. Der Gemeindegemeinderat kann für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltage festsetzen.

(2) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind, ist der Stimmzettel ungültig. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 25

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindegemeinderat beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum vierten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Gemeindegemeinderates unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Gemeindegemeinderates über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindegemeinderat zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(7) Der Gemeindegemeinderat vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(8) Der Gemeindegemeinderat übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 26

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 25 Abs. 4 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, so wird der Stimmzettelschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

(5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen der Wahlvorschlagsliste entfallenen Stimmen gezählt.

§ 27

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmentauszählung sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Gemeindekirchenrat zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

§ 28

Wahlergebnis

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Stimmentauszählung stellt der Gemeindekirchenrat das Ergebnis der Wahl fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die auf der Wahlvorschlagsliste Genannten, die nicht gewählt sind, sind bis zur Zahl der Gewählten Ersatzälteste nach Maßgabe der Zahl der auf den einzelnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Enthält die Wahlvorschlagsliste weniger Namen, als dem Eineinhalbfachen der Zahl der zu Wählenden entspricht, so sind zwei Drittel der in der Wahlvorschlagsliste Genannten, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Kirchenälteste, die übrigen als Ersatzälteste gewählt. Die fehlenden Kirchenältesten werden gemäß § 31 durch den Kreiskirchenrat bestellt.

(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 29 Abs. 1 bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 29

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde beim Kreiskirchenrat anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Wahlverfahren fehlerhaft oder ein Gewählter nicht wählbar gewesen ist.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Gemeindekirchenrat und dem Gewählten, der von der Beschwerde betroffen war, zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kreiskirchenrates durch die weitere Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Oberkirchenrat oder beim Kreiskirchenrat einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kreiskirchenrat zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle.

(4) Jede Beschwerde und weitere Beschwerde ermächtigt die entscheidende Stelle zur Nachprüfung des gesamten Wahlverfahrens und der Wählbarkeit aller Gewählten.

(5) Ergibt die Nachprüfung, daß ein Gewählter nicht wählbar war oder daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Gemeindekirchenrates fest.

§ 30

Wahlausschuß

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuß ernennen. Der Wahlausschuß übernimmt die Aufgaben, die in den §§ 13 bis 19, 21, 22, 25, 28 und 29 dem Gemeindekirchenrat zugewiesen sind.

(2) Der Wahlausschuß besteht nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates als Leiter und vier oder sechs zu Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern als Beisitzern. Die Beisitzer werden von dem Gemeindekirchenrat zur Hälfte aus seiner Mitte berufen. Ist der Leiter des Wahlausschusses nicht ein theologisches Mitglied des Gemeindekirchenrates, so muß einer der vom Gemeindekirchenrat berufenen Beisitzer theologisches Mitglied des Gemeindekirchenrates sein.

(3) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit einer Abstimmung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter des Wahlausschusses.

§ 31

Bestellung von Kirchenältesten

Kommt eine Wahl nur teilweise zustande, so bestellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Gemeindekirchenrates die fehlenden Kirchenältesten aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 4 und 29 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Beschwerde an Stelle des Kreiskirchenrates der Oberkirchenrat entscheidet.

§ 32

Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kreiskirchenrat Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindekirchenrates wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde wählbar sein.

(2) Bevollmächtigte gemäß Absatz 1 sind vom Kreiskirchenrat auch dann zu bestellen, wenn nach Durchführung des Wahl-, Bestellungs- und Berufungsverfahrens kein beschlußfähiger Gemeindekirchenrat zustande gekommen ist.

(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann vom Oberkirchenrat jederzeit die Nachwahl von Kirchenältesten angeordnet werden.

§ 33

Eintritt eines Ersatzältesten

(1) Scheidet ein gewählter Kirchenältester aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzälteste (§ 28 Abs. 2) der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Gemeindekirchenrat ein.

(2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Kirchenältesten, die länger als drei Monate dauert, kann der Gemeindekirchenrat den Ersatzältesten mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzälteste die Rechte und Pflichten eines Kirchenältesten.

§ 34

Nachwahlen

- (1) Nachwahlen sind durchzuführen, wenn
 - a) die Beschlußfähigkeit des Gemeindekirchenrates infolge des Ausscheidens gewählter Kirchenältester gefährdet ist und Ersatzälteste nicht mehr vorhanden sind,
 - b) sich infolge Errichtung neuer Stellen im Pfarramt die Zahl der Kirchenältesten ändert.
- (2) Nachwahlen werden vom Oberkirchenrat angeordnet.

2. Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 35

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenältesten kann berufen werden, wer volljährig ist und im übrigen die Voraussetzungen des § 7 erfüllt.

§ 36
Verfahren

(1) Die Berufung der Kirchenältesten geschieht durch den Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates.

(2) Der Kreiskirchenrat kann einen oder mehrere der Vorgesetzten ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle. Im Falle der Ablehnung hat der Kreiskirchenrat den Gemeindegemeinderat aufzufordern, innerhalb einer vom Kreiskirchenrat festgesetzten angemessenen Frist einen neuen Vorschlag gemäß Absatz 1 einzureichen.

(3) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht berufen werden konnte (§ 35). § 29, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Scheidet ein berufener Kirchenältester aus, so soll ein Kirchenältester neu berufen werden.

3. Abschnitt: Einführung

§ 37

(1) Zugleich mit der Anordnung der Wahlen (§ 9) setzt der Oberkirchenrat den Tag der Einführung der Kirchenältesten fest.

(2) Die als Kirchenälteste Eintretenden und die Ersatzältesten sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde anzukündigen.

(3) Bei der Einführung wird folgendes Gelöbnis verlesen:
„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenältester der Gemeinde N. N. in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche zu führen.“

Die Kirchenältesten erklären auf die Frage des Einführenden einzeln unter Handschlag: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

IV. Teil: Bildung von Gemeindegemeinderäten in besonderen Fällen

§ 38

Errichtung und Umwandlung von Kirchengemeinden

(1) Mit der Errichtung einer Kirchengemeinde werden die Gemeindeglieder der neuen Kirchengemeinde, die bis zur Errichtung Kirchenälteste in der Kirchengemeinde waren, aus der die neue Kirchengemeinde ausgegliedert worden ist, Kirchenälteste der neuen Kirchengemeinde. Durch das Errichtungsgesetz kann der Übergang von Kirchenältesten ausgeschlossen werden.

(2) Als bald nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde setzt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates die Zahl der noch zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten gemäß Art. 19 Abs. 2 der KO fest und beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates die zu berufenden Kirchenältesten. Die Durchführung der erforderlichen Wahlen und die Einführung der Kirchenältesten ordnet der Oberkirchenrat an.

§ 39
Anstaltsgemeinden

In Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Gemeindegemeinderates unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Gemeindegemeinderates, so ordnet der Oberkirchenrat die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

V. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40
Ausführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erläßt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 41
Erstmalige Anwendung

(1) Dieses Kirchengesetz ist erstmalig auf die Neubildung der Gemeindegemeinderäte zum 1. Juni 1971 anzuwenden. Mit der Ein-

führung der Kirchenältesten scheidet die bis dahin im Amt befindlichen Kirchenältesten aus ihrem Amt aus.

(2) Die Gemeindegemeinderäte sind verpflichtet, die Wählerliste (§ 8) als bald anzulegen. In Kirchengemeinden, in denen bis zum Beginn der Auslegungsfrist im Wahlverfahren für die Neubildung der Gemeindegemeinderäte zum 1. Juni 1971 die Wählerliste noch nicht von Amts wegen vollständig aufgestellt ist, sind die Gemeindeglieder bei den Abkündigungen nach § 13 Abs. 1 und bei den ergänzenden Bekanntmachungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wählerliste noch nicht vollständig aufgestellt ist und daß die Wählerliste innerhalb der Auslegungsfrist durch Anmeldung ergänzt werden kann. Die Anmeldung zur Eintragung in die Wählerliste kann schriftlich oder vor der von dem Gemeindegemeinderat bestimmten Stelle geschehen.

§ 42
Außerkräfttreten von Bestimmungen

Die Gemeindegemeinderatsordnung vom 25. 3. 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 5. 1953 (GVBl. XIV. Band, Seite 35) und die Ausführungsanweisungen zu diesem Gesetz vom 5. 5. 1953 (GVBl. XIV. Band, Seite 39) treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Oldenburg, den 20. Oktober 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 45

Ausführungsbestimmungen
zur Gemeindegemeinderatsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg vom 20. Oktober 1970
(GVBl. Band XVII, Seite 49)

Gemäß § 40 der Gemeindegemeinderatsordnung wird zur Ausführung des Kirchengesetzes folgendes angeordnet:

Zu § 1

1. Wegen der Besonderheiten bei Anstaltsgemeinden ist § 39 der Gemeindegemeinderatsordnung zu beachten.

Zu § 2
Bildung von Gemeindegemeinderäten

2. Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen sind in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 und 2 Kirchenordnung in der Fassung des Kirchengesetzes über die Änderung der Artikel 19 und 22 Kirchenordnung vom 20. 10. 1970 (GVBl. Band XVII. S. 49) zu sehen.

Der Gemeindegemeinderat setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten vor den in § 13 Absatz 1 Gemeindegemeinderatsordnung vorgesehenen Abkündigungen fest. In jeder Kirchengemeinde muß mindestens ein Kirchenältester berufen werden; es dürfen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der festgesetzten Zahl der Kirchenältesten berufen werden.

Die Mindestzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten richtet sich nach der Zahl der Stellen im Pfarramt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie besetzt sind.

Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufende Kirchenälteste ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anzahl der Stellen im Pfarramt	Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten	davon	
		zu wählen	zu berufen
1	4	3	1
1	5	4	1
1	6	5	1
1	7	6	1
1	8	7	1
1	9	8	1
1	10	9	1
1	10	8	2
2	8	7	1
2	9	8	1
2	10	9	1
2	10	8	2

Anzahl der Stellen im Pfarramt	Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchen- ältesten	davon	
		zu wählen	zu berufen
2	11	10	1
2	11	9	2
2	12	11	1
2	12	10	2
2	13	12	1
2	13	11	2
2	14	13	1
2	14	12	2
3 und mehr	12	11	1
3 und mehr	12	10	2
3 und mehr	13	12	1
3 und mehr	13	11	2
3 und mehr	14	13	1
3 und mehr	14	12	2
3 und mehr	15	14	1
3 und mehr	15	12	3
3 und mehr	16	15	1
3 und mehr	16	13	3
3 und mehr	17	16	1
3 und mehr	17	14	3
3 und mehr	18	17	1
3 und mehr	18	15	3
3 und mehr	19	18	1
3 und mehr	19	17	2
3 und mehr	19	16	3
3 und mehr	20	19	1
3 und mehr	20	17	3
3 und mehr	20	16	4

Alle Gemeindekirchenräte sind jeweils neu zu bilden. Das gilt auch dann, wenn der bisherige Gemeindekirchenrat zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden ist.

Zu § 2 Absatz 2

Die Ablegung des Gelübdes bei der Einführung ist wie bisher (§ 19 Abs. 2 GWO alter Fassung) für das Amt der Kirchenältesten begründend (konstitutiv). Das Amt endet wie bisher (§ 20 Abs. 1 GWO alter Fassung) auch durch Verzicht des Kirchenältesten. Der Verzicht muß schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindekirchenrates erklärt werden. Er ist wie der in Art. 80 Abs. 2 Satz 2 KO nicht widerrufbar.

Ferner endet das Amt auch wie bisher mit dem Wegfall der Voraussetzungen des Amtes gemäß § 7 Absatz 1 Gemeindevahlordnung.

Zu § 3 Absatz 1 Aktives Wahlrecht

- Bei allen Gemeindegliedern, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, daß sie zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind. Ergibt sich konkreter Anlaß zu Zweifeln, so hat der Gemeindekirchenrat den Betroffenen aufzufordern, den Nachweis über seine Zulassung zu erbringen. Der Gemeindekirchenrat entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf der Betroffene nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

Zu § 3 Absatz 2 Buchstabe a)

- Hat der Betroffene gegen die Aberkennung des Wahlrechts Beschwerde eingelegt oder die Schlichtungsstelle angerufen (§ 5 Absatz 2 GWO) und hat der Kreiskirchenrat oder die Schlichtungsstelle noch nicht abschließend entschieden, so bleibt er bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Gemeindekirchenrat die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 5 Absatz 1 Satz 4 GWO) und diese Anordnung im Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 5 Absatz 2 Satz 3 GWO), wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nr. 6 dieser Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Zu § 4 Aberkennung des Wahlrechtes

- Liegen die Voraussetzungen für die Aberkennung vor, so kann der Gemeindekirchenrat nach pflichtmäßigem Ermessen („in der Regel“) nur in begründeten Ausnahmefällen von der Aberkennung absehen.

Die Aberkennung ist nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren gestellt; der Gemeindekirchenrat hat die erforderliche Entscheidung vielmehr jeweils bei gegebenem Anlaß zu treffen.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe Anlage 1.)

Zu § 5 Aberkennungsverfahren

- Ordnet der Gemeindekirchenrat die sofortige Vollziehung der Aberkennung an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Gemeindeglied Beschwerde erhoben oder die Schlichtungsstelle angerufen hat. Beschwerde und Anrufung der Schlichtungsstelle erhalten jedoch ihre aufschiebende Wirkung zurück, wenn der Kreiskirchenrat die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufhebt.

Der Gemeindekirchenrat kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingegangen und hält der Kreiskirchenrat sie für begründet, so hebt er den Beschluß des Gemeindekirchenrates über die Aberkennung des Wahlrechts auf und teilt dies dem Beschwerdeführer und dem Gemeindekirchenrat unter Angabe der Gründe mit. Dem Gemeindekirchenrat steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

Hebt der Kreiskirchenrat die Entscheidung des Gemeindekirchenrates über die Aberkennung nicht auf, so hat er seine Entscheidung dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Gemeindekirchenrat ist die Entscheidung mitzuteilen.

(Muster für

- die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe Anlage 1;
- einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes siehe Anlage 2;
- einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Aberkennungsverfahren siehe Anlage 3.)

Zu § 6 Aufhebung der Aberkennung

- Der Gemeindekirchenrat muß die Aberkennung auf Antrag oder von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Aberkennung entfallen sind. An die in Absatz 1 Satz 3 genannte Jahresfrist ist der Gemeindekirchenrat im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden. Er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, von Amts wegen tätig zu werden.

Zu § 7 Absatz 2 Wählbarkeit

- Die durch Adoption hergestellte Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die Verwandtschaft der Kirchenältesten untereinander, sondern auch auf ihre Verwandtschaft mit den theologischen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates.

Zu § 8 Wählerliste

- Der Gemeindekirchenrat entscheidet, in welcher Form die Wählerliste geführt werden soll. Der Übergang von der einen zur anderen Form bleibt möglich. Der Gemeindekirchenrat kann sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe anderer Stellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung. – Einsichtnahme siehe Nr. 13.

Die Gemeindevahlordnung hat davon abgesehen, für die Angehörigen personaler Seelsorgebereiche besondere Vorschriften zu schaffen. Daher sind Soldaten und ihre Angehörigen wie andere Gemeindeglieder in die Wählerliste aufzunehmen.

(Muster für die Wählerliste siehe Anlage 4.)

Zu § 10
Wahlbezirke

10. Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, im Gemeindekirchenrat die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben.

Für jeden Wahlbezirk ist eine Wahlvorschlagsliste aufzustellen. Der Gemeindekirchenrat bestimmt, welche Zahl von Kirchenältesten in jedem Wahlbezirk zu wählen ist. Dabei kann er neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Zu § 11
Stimmbezirke

11. Zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wähler können Stimmbezirke in der Kirchengemeinde oder im Wahlbezirk gebildet werden. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (vgl. § 22 GWO).

Zu § 13 Absatz 1
Auslegung und Prüfung der Wählerliste

12. Nach der Anordnung der Wahl durch den Oberkirchenrat (§ 9 GWO) beschließt der Gemeindekirchenrat, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen.

Ein Gemeindeglied, das der Kirchengemeinde am Wahltag seit drei Monaten angehört, ist aktiv wahlberechtigt (§ 3 Abs. 1 GWO); die Wählerliste darf daher nicht früher als längstens drei Monate vor der Wahl ausgelegt werden. Als späteste Frist bestimmt die Gemeindevahlordnung die zehnte Woche vor der Wahl.

Die Auslegung ist durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 14).

Eine der Abkündigungen muß in die nach § 3 Abs. 1 Gemeindevahlordnung vorgesehene Dreimonatsfrist fallen, so daß ein neu zugezogenes Gemeindeglied die Möglichkeit der Information hat.

Als andere Arten der Bekanntmachung kommen zum Beispiel in Betracht: Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Verwendung von Wahlhinweisen.

(Muster der Bekanntmachung siehe Anlage 5.)

Zu § 13 Absatz 2 und 3

13. Die Gemeindeglieder können die Wählerliste gemäß § 8 Satz 3 Gemeindevahlordnung auch außerhalb des Wahlverfahrens einsehen. Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn und während der Auslegungsfrist beantragen.

Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, kann der Gemeindekirchenrat noch bei seiner Beschlußfassung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Gemeindevahlordnung als Anregungen zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangen und vom Gemeindekirchenrat nicht von Amts wegen aufgenommen sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; der Antragsteller soll einen Zwischenbescheid erhalten.

(Muster für einen Zwischenbescheid siehe Anlage 6.)

Auch wenn die Wählerliste geschlossen ist, sind in ihr die sich aus den Vorschriften der §§ 5, 6 und 13 Abs. 3 Gemeindevahlordnung ergebenden Berichtigungen vorzunehmen. Die Wählerliste ist auch nach ihrer Schließung den Gemeindegliedern auf Verlangen gemäß § 8 Satz 3 Gemeindevahlordnung zur Einsicht vorzulegen.

(Muster für einen Bescheid über Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe Anlage 7.)

Zu § 14
Einreichen der Wahlvorschläge
Siehe Ausführungsbestimmungen zu § 15

Zu §§ 14 und 15
Prüfung der Wahlvorschläge

14. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 12 und Muster für die Aufforderung in Anlage 5).

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 Gemeindevahlordnung mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenältesten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Auch solche Wahlvorschläge sind bei der Vorbereitung und Aufstellung der Wahlvorschlagsliste zugrunde zu legen.

Sind Wahlbezirke gebildet, so müssen die zur Wahl vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Auf diesen Umstand ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen (vgl. Muster Anlage 5).

Der Gemeindekirchenrat hat bei der Prüfung der Wahlvorschläge besonders darauf zu achten, daß die Vorschläge die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die vorgeschlagenen nach § 7 Gemeindevahlordnung wählbar sind.

Der Gemeindekirchenrat soll eingehende Wahlvorschläge unverzüglich durch einen Beauftragten auf etwaige Mängel überprüfen lassen. Der Gemeindekirchenrat hat dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 14 Absatz 1 Satz 1 Gemeindevahlordnung bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Gemeindekirchenrat diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt gemäß § 15 Abs. 2 Gemeindevahlordnung die Betroffenen und den Erstunterzeichner des Wahlvorschlages.

(Muster für eine Benachrichtigung siehe Anlage 8.)

Zu § 16
Vorbereitung der Wahlvorschlagsliste

15. Der Gemeindekirchenrat hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal soviel Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so hat der Gemeindekirchenrat sie mindestens auf diese Zahl zu ergänzen. Der Gemeindekirchenrat kann sie auch bis zum Zweifachen der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten ergänzen. Er sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle vorgeschlagenen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden können.

Zu § 18
Aufstellung einer Wahlvorschlagsliste

16. Ein vorgeschlagener, der es ablehnt, die Erklärung nach § 17 Gemeindevahlordnung zu unterzeichnen, oder der sie nicht innerhalb der bestimmten Frist einreicht, ist nicht in die Wahlvorschlagsliste zu übernehmen.

Ist bis zur Aufstellung der Wahlvorschlagsliste die Zahl der zur Wahl vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchenältesten gesunken (etwa durch Ausbleiben der Erklärung nach § 17 GWO), so soll der Gemeindekirchenrat die Wahlvorschläge ergänzen und die Erklärung nach § 17 Gemeindevahlordnung einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dies noch zuläßt.

Enthält die Wahlvorschlagsliste weniger Namen als das Eineinhalbfache der zu Wählenden, so findet dennoch eine Wahl statt, für das Wahlergebnis gelten die besonderen Bestimmungen des § 28 Absatz 3 Gemeindevahlordnung. (Muster für die Wahlvorschlagsliste siehe Anlage 9.)

Zu § 19
Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und des Wahltermins

17. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (vgl. § 25 Absatz 1 GWO und AB Nr. 22).

Jedem Wahlberechtigten ist eine besondere Wahlbenachrichtigung (Postkarte) zuzuleiten.

Als andere Arten der Bekanntmachung kommen z. B. in Betracht: Aushänge, Hinweise in der Presse und in Gemeindebriefen, ferner die Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen.

(Muster für die Bekanntmachung der Wahlvorschlagsliste und des Wahltermins siehe Anlage 10, Muster für die Wahlbenachrichtigung [Postkarte] siehe Anlage 10a.)

Zu § 20

Vorstellung der Vorgeschlagenen

18. Die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder soll der Gemeindekirchenrat rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekanntmachen (vgl. Nr. 17).
Eine Verpflichtung der Vorgeschlagenen, an der Vorstellung teilzunehmen, besteht nicht.

Zu § 21

Stimmzettel

19. Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster in der Anlage 11 verwiesen.
Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

Zu § 22

Ernennung eines Wahlvorstandes

20. Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke gemäß § 11 Gemeindevahlordnung gebildet sind. Wo Wahlbezirke gebildet sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen.
Der Wahlvorstand hat in jedem Falle die in §§ 23 bis 27 Gemeindevahlordnung beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.
Der Wahlvorstand ist vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates auf seine besondere Verantwortung bei der Durchführung der Wahl hinzuweisen.

Zu § 24 Absatz 1 Satz 3

Wahlhandlung

21. Der Gemeindekirchenrat kann für die Stimmabgabe außer der festgesetzten, mindestens sechsstündigen Wahlzeit an dem vom Oberkirchenrat bestimmten Wahltag zusätzlich auch eine der Dauer nach nicht gesetzlich vorgeschriebene Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festsetzen. Von dieser Möglichkeit sollte er nur Gebrauch machen, wenn die besonderen Gemeindeverhältnisse es erfordern (vgl. auch Nr. 26).
Es kann verlangt werden, daß die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen.

Zu § 25 Absatz 2

Briefwahl

22. Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amts wegen ausgegeben.
(Muster für den Briefwahlschein siehe Anlage 12.)

Zu § 25 Absatz 3

23. Wahlscheine können bis zum vierten Tage vor der Wahl beantragt werden. Hat der Gemeindekirchenrat gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 Gemeindevahlordnung zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor dem angeordneten Wahltag vorgesehen, so wird die Frist von dem vom Gemeindekirchenrat festgesetzten ersten Wahltermin an berechnet.

Zu § 25 Absatz 6 und 8

24. Der Gemeindekirchenrat sammelt die bis zum Beginn der Wahlhandlung bei ihm eingehenden Wahlbriefe und händigt sie bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Wahlvorstand aus.
Der Gemeindekirchenrat kann nach Beginn der Wahlhandlung bei ihm eingehende Wahlbriefe noch während der Wahlhandlung dem Wahlvorstand aushändigen. Nicht rechtzeitig ausgehändigte Wahlbriefe müssen unberücksichtigt bleiben

Zu § 25 Absatz 7

25. Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste in der dafür bestimmten Rubrik (vgl. Anlage 4) zu vermerken.

Zu § 27

Verhandlungsniederschrift

26. Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Hat der Gemeindekirchenrat gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 Gemeindevahlordnung zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem vom Oberkirchenrat angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist für jede der Wahlzeiten eine besondere Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.
(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe Anlage 13.)

Zu § 28 Absatz 1

Wahlergebnis

27. Der Gemeindekirchenrat tritt spätestens am Tage nach dem angeordneten Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.
(Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe Anlage 14.)

Zu § 28 Absatz 4

28. Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe Anlage 15.

Zu § 29 Absatz 2

Beschwerde gegen die Wahl

29. Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates im Wahlanfechtungsverfahren siehe Anlage 16.

Zu § 30

Wahlausschuß

30. Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Gemeindekirchenrat in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet.

Zu § 31

Bestellung von Kirchenältesten

31. Eine Wahl ist dann nur teilweise zustande gekommen, wenn weniger Kirchenälteste gewählt worden sind, als gewählt werden mußten.
Die fehlenden Kirchenältesten werden auf Vorschlag des alten Gemeindekirchenrates vom Kreiskirchenrat bestellt.
Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Bestellung von Kirchenältesten innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung beim Oberkirchenrat Beschwerde einlegen, wenn er die rechtmäßige Durchführung des Verfahrens oder die Wählbarkeit eines zum Kirchenältesten bestellten Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist in der Bekanntgabe im Gottesdienst hinzuweisen.
(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung siehe Anlage 17.)

Zu § 32 Absatz 1

Bestellung von Bevollmächtigten

32. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, so sind, falls die Bevollmächtigten nicht Glieder einer anderen Kirchengemeinde sind, die einzelnen Wahlbezirke entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 34 Absatz 1

Nachwahlen

33. Die Nachwahl infolge der Errichtung einer neuen Stelle kann unterbleiben, wenn der Gemeindekirchenrat gemäß Art. 19 Abs. 2 Kirchenordnung die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten so festgesetzt hat, daß sie den Vorschriften des Artikels 19 Absatz 1 Kirchenordnung auch unter Berücksichtigung der neuen Stelle im Pfarramt genügt.

Eine Nachwahl ist auch dann durchzuführen, wenn die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten gemäß Art. 19 Absatz 2 Kirchenordnung aus anderen Gründen als infolge Errichtung neuer Stellen im Pfarramt erhöht wird.

Zu § 36 Absatz 1 und 2
Verfahren

34. Die Zahl der Vorgeschlagenen soll so hoch sein, wie die Zahl der zu Berufenden. Der Gemeindegemeinderat kann auch eine höhere Zahl von Vorschlägen machen; in diesem Falle hat der Kreiskirchenrat über die Vorschläge in ihrer Reihenfolge zu beschließen.

Ist die Zahl der Vorschläge regelwidrig niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kreiskirchenrat hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung siehe Anlage 18.)

Zu § 37 Absatz 2
Einführung

35. Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenälteste sind neu in ihr Amt einzuführen.

Die Einführung der Kirchenältesten kann auch getrennt nach Wahlbezirken erfolgen.

Oldenburg, den 20. Oktober 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Anlage 1

Muster

für einen Bescheid des Gemeindegemeinderates
im Aberkennungsverfahren
(zu Nr. 5 und 6 AB GWO)

Der Gemeindegemeinderat
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

.....

..... (Ort), den

Durch Einschreiben gegen Rückschein¹

Herrn/Frau/Fräulein

in

Betr.: Aberkennung des Wahlrechtes

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung am

gemäß § 4 der Gemeindegemeinderatsordnung vom 20. 10. 1970 (GVBl. Bd. XVII S. 49) beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen,

weil

.....²

Der Gemeindegemeinderat hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet³.

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung³ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Be-

scheides beim Kreiskirchenrat in⁴ schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

¹ Oder: Gegen Postzustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

² Hier ist einer der in § 4 GWO genannten Gründe anzugeben und näher zu begründen.

³ Hat der Gemeindegemeinderat die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

⁴ Volle Anschrift.

Anlage 2

Muster

für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates
auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes
(zu Nr. 6 AB GWO)

Der Kreiskirchenrat
des Ev.-luth. Kirchenkreises

.....

..... (Ort), den

Durch Einschreiben gegen Rückschein¹

Herrn/Frau/Fräulein

in

Betr.: Aberkennung des Wahlrechtes

Bezug: Ihre Beschwerde vom

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am

Ihre Beschwerde vom, die Sie am

gegen die Ihnen am zugestellte Entscheidung des

Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde

vom eingelegt haben, zurückgewiesen, weil

.....²

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides die Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, 29 Oldenburg, Huntestraße 14, anrufen.

¹ Oder: Gegen Postzustellungsurkunde;
oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzugeben.

Anlage 3

Muster

für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates
auf Beschwerde gegen die Anordnung
der sofortigen Vollziehung im Aberkennungsverfahren
(zu Nr. 6 AB GWO)

Der Kreiskirchenrat
des Ev.-luth. Kirchenkreises

.....

..... (Ort), den

Durch Einschreiben gegen Rückschein¹

Herrn/Frau/Fräulein

in

Betr.: Aberkennung des Wahlrechtes;
hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Bezug: Ihre Beschwerde vom

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am

Ihre Beschwerde vom, die Sie am

gegen die Ihnen am mit der Aberkennung
des Wahlrechtes zugestellte Anordnung der sofortigen Voll-

ziehung eingelegt haben, zurückgewiesen, weil

.....²

Diese Entscheidung unterliegt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Gemeindegemeinderatsordnung nicht der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

¹ Oder: Gegen Postzustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzugeben.

Anlage 4

Muster
für die Wählerliste
(zu Nr. 9 AB GWO)

Wählerliste
für die Wahl der Kirchenältesten in (dem Wahlbezirk
.....¹) der Kirchengemeinde
in

Name, Vorname	Geburts- tag	Wohnung	Briefwahl- schein ausgegeben			Stimm- abgabe		Bemer- kungen
			1971			1971		

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 5

Muster
für eine Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste
und für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen.
(zu Nr. 12 und 14 Abs. 1 und 3 AB GWO)

Bekanntmachung

Am findet die Wahl der Kirchenältesten in
der Kirchengemeinde statt.
Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenältesten ist

in¹
von² bis

von bis Uhr,
für jedermann zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in
die Wählerliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedermann
Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob er in die Wählerliste ein-
getragen ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit
der Auslegung dort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden gebeten, in
der Zeit vom² bis² bei dem

Gemeindekirchenrat – Wahlausschuß³ – in
Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenältesten schriftlich
einzureichen.

In – dem Wahlbezirk³ – der Kirchen-
gemeinde in sind

..... Kirchenälteste zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen
nicht mehr als⁴ Namen unter Angabe von Vor- und
Zuname, Alter, Beruf und Wohnung enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Glieder der Kirchen-
gemeinde, die zum heiligen Abendmahl zugelassen sind, die bis
zum Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, die der
Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate an-
gehören, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben¹, wer Grund
zu der Erwartung gibt, daß er im Gehorsam gegenüber Jesus
Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche, als tätiges Glied der
Kirchengemeinde auch die Aufgaben eines Kirchenältesten ge-
wissenhaft erfüllen wird.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn – im Wahl-
bezirk – in der Kirchengemeinde –
wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

Der Gemeindekirchenrat
Der Wahlausschuß³

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

¹ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.
² Wochentag und Datum.
³ Nichtzutreffendes bitte streichen.
⁴ Doppelte Zahl der zu Wählenden.

Anlage 6

Muster
für einen Bescheid des Gemeindekirchenrates (Wahlausschusses)
auf einen verspätet eingegangenen Antrag
auf Berichtigung der Wählerliste
(zu Nr. 13 Abs. 2 AB GWO)

Der Gemeindekirchenrat
Der Wahlausschuß¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

.....
..... (Ort), den

Herrn/Frau/Fräulein

in

Betr.: Berichtigung der Wählerliste

Ihr Antrag vom ist am
und damit nach Ablauf der Auslegungsfrist hier eingegangen.

Da die Wählerliste nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zur
Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Ge-
meindewahlordnung vom 20. 10. 1970 (GVBl. Bd. XVII S. 49)
geschlossen ist, kann Ihr verspätet eingegangener Antrag erst nach
der Wahl berücksichtigt werden.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 7

Muster
für einen Bescheid des Gemeindekirchenrats (Wahlausschusses)
über Streichung eines Namens aus der Wählerliste
(zu Nr. 13 Abs. 3 AB GWO)

Der Gemeindekirchenrat
Der Wahlausschuß¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

.....
..... (Ort), den

Durch Einschreiben gegen Rückschein²

Herrn/Frau/Fräulein

in

Betr.: Berichtigung der Wählerliste

Der Gemeindegemeinderat – Wahlausschuß¹ – hat in seiner Sit-

zung am gemäß § 13 Abs. 3 Gemeindegemeindegewahlordnung vom 20. 10. 1970 (GVBl. Bd. XVII S. 49) die Wählerliste geprüft und beschlossen, Ihren Namen aus der Wählerliste

zu streichen, weil

.....

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde beim Kreisgemeindegemeinderat in

.....³ einlegen.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Gegen Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

³ Volle Anschrift.

Anlage 8

Muster

für eine Benachrichtigung des Gemeindegemeinderats (Wahlausschusses) über die Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag (zu Nr. 14 Abs. 5 AB GWO)

Der Gemeindegemeinderat
Der Wahlausschuß¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

.....

..... (Ort), den

Durch Einschreiben gegen Rückschein²

Herrn/Frau/Fräulein

in

Betr.: Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenältesten

Der Gemeindegemeinderat – Wahlausschuß¹ – hat in seiner Sit-

zung am beschlossen, Ihren Namen auf dem

durch Herrn/Frau/Fräulein

als Erstunterzeichner eingereichten Vorschlag für die Kirchen-

ältestenwahl zu streichen, weil

.....

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Benachrichtigung beim Kreisgemeindegemeinderat

in³ Beschwerde einlegen.

Anmerkung:

Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine entsprechende Nachricht, weil er ebenfalls beschwerdeberechtigt ist.

.....

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Gegen Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

³ Volle Anschrift.

Anlage 9

Muster

für die Wahlvorschlagsliste (zu Nr. 16 AB GWO)

Wahlvorschlagsliste

für die Wahl der Kirchenältesten¹

in – dem Wahlbezirk – der Kirchen-

gemeinde

Lfd. Nr.	Name ² , Vorname	Alter	Beruf	Wohnung

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 10

Muster

für die Bekanntmachung der Wahlvorschlagsliste und des Wahltermines (zu Nr. 17 AB GWO)

Bekanntmachung

Am findet in der Zeit vom

bis Uhr in¹ die Wahl zum Gemeindegemeinderat statt³.

Es sind⁴ Kirchenälteste zu wählen.

Wählbar sind die in der Wahlvorschlagsliste genannten Gemeindeglieder⁵

1.

2.

3.

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als⁴ Namen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Wer verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen. Anträge auf Aushändigung des hierzu erforderlichen Briefwahlscheines mit Stimmzettel und Stimmzettel-

umschlag können bis⁶ bei schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Der Wahlbrief muß bis zu Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindegemeinderat – Wahlausschuß¹ – oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet sein.

Der Gemeindegemeinderat
Der Wahlausschuß²

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Anmerkung:

Wo nach § 11 GWO Stimmbezirke vorgesehen sind, ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: der Zeitpunkt der Wahl, der Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk umfaßt.

¹ Genaue Angaben über das Wahllokal.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ Sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GWO Wahlzeiten am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.

⁴ Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten angeben.

⁵ In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung.

⁶ Vierter Tag vor der Wahl (zur Fristberechnung vgl. auch Nr. 23 AB GWO).

Anlage 10a

Muster

für eine Wahlbenachrichtigung (zu Nr. 17 AB GWO)

Wahlbenachrichtigung

für den Wahlbezirk¹ / Stimmbezirk

Am findet in der Zeit von bis

..... Uhr in (genaue Angabe des Wahllokals) die Wahl des Gemeindegemeinderates statt.

Es sind – im Wahlbezirk¹ – Kirchenälteste zu wählen.

Die Namen der wählbaren Gemeindeglieder sind aus der veröffentlichten Wahlvorschlagsliste zu ersehen.

Sollten Sie verhindert sein, zur Wahl zu kommen, können Sie vorher durch Briefwahl wählen. Anträge auf Aushändigung des hierzu erforderlichen Briefwahlscheines mit Stimmzettel und Um-

schlag können bis bei schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der Wahlbrief muß bis zu Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindegemeinderat / Wahlausschuß¹ oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet werden.

Mit freundlichem Gruß

Der Gemeindegemeinderat / Wahlausschuß¹

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 11

Muster

für den Stimmzettel (zu Nr. 19 AB GWO)

Stimmzettel

für die Wahl der Kirchenältesten¹ in dem

Wahlbezirk – der Kirchengemeinde –

in

	Name, Vorname	Alter	Beruf	Wohnung
○				
○				
○				

Es sind² Kirchenälteste zu wählen und daher bis

zu Namen anzukreuzen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Hinweis:

Auf dem Stimmzettel sind die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt!

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Zahl der zu wählenden Kirchenältesten einsetzen.

Anlage 12

Muster

für den Briefwahlschein (zu Nr. 22 AB GWO)

Briefwahlschein

für die Wahl der Kirchenältesten¹ in dem

Wahlbezirk – der Kirchengemeinde² –

in

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

Beruf

wohnhaft in

ist in der Wählerliste des Wahlbezirkes

der Kirchengemeinde² eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

..... (Ort), den

(Dienstsiegel der Kirchengemeinde)

Unterschrift eines Mitgliedes Gemeindegemeinderat – Wahlausschusses²

Ich versichere, daß ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe³.

..... (Ort), den

Unterschrift des Briefwählers

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

Anlage 13

Muster

für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung (zu Nr. 26 AB GWO)

Niederschrift

über die Wahl der Kirchenältesten im Stimmbezirk – des Wahlbezirkes – der Kirchengemeinde¹ –

..... am in von Uhr

bis Uhr.

Anwesend:

Vorsitzender des Wahlvorstandes:
Stellvertretender Vorsitzender

des Wahlvorstandes:

Schriftführer:

Stellvertretender Schriftführer:
Weitere Mitglieder des

Wahlvorstandes:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet die Wahlhandlung mit Gebet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet².

Der Name eines jeden Wählers wurde in der Wählerliste festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden waren, wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen³.

Danach öffnete der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der im Wahlschein Genannte in der Wählerliste eingetragen war und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hatte.

Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler, deren Wahlbriefe in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste vermerkt war, wurden ihre Stimmzettelschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettelschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde fest-

gestellt, daß sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein⁴.

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

..... Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen mehr Namen angekreuzt waren, als Kirchenälteste zu wählen sind.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen der Wahlvorschlagsliste entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt. Danach hatten erhalten

1. (Name) Stimmen
2. (Name) Stimmen
3. (Name) Stimmen.

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstandes

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Wenn an dem dieser Wahlhandlung vorausgehenden Tage eine Wahlhandlung stattgefunden hat (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 3 GWO), ist statt dieses Absatzes der folgende Absatz einzufügen und danach zu verfahren: „Der Wahlvorstand stellte fest, daß ihm vom Gemeindegemeinderat aus der amtlichen Verwahrung . . . Wahlbriefe und die Wahlurne mit unversehrtem Siegel zurückgegeben worden sind. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes entfernte die Siegel. Die Wahlurne selbst wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht geöffnet.“

³ Wenn am Tage nach der Wahlhandlung, für die diese Niederschrift gefertigt wird, eine weitere Wahlhandlung stattfindet (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 3, ist hiernach die Niederschrift wie folgt fortzusetzen und abzuschließen: „Danach wurde die Wahlurne versiegelt. Dem Wahlvorstand sind . . . Wahlbriefe übergeben worden. Diese Wahlbriefe und die versiegelte Wahlurne sind dieser Niederschrift als Anlage zur amtlichen Verwahrung durch den Gemeindegemeinderat beigefügt. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.“

.....
Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes.“

⁴ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage 14

Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses (zu Nr. 27 AB GWO)

Verhandlung des Gemeindegemeinderats – Wahlausschusses¹ –
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

zur Feststellung des Ergebnisses der am
gehaltenen Wahlen zum Gemeindegemeinderat.

Anwesend:

.....

.....

Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats – Wahlausschusses¹ –
gibt bekannt, daß die Verhandlungsniederschrift(en)¹ über die
Wahlhandlung(en)¹ vom Wahlvorstand – von den Wahlvorstän-
den¹ – ordnungsgemäß vorgelegt ist – sind¹.

Nach dem Beschluß des Gemeindegemeinderats der Ev.-luth.

Kirchengemeinde vom

waren in der Kirchengemeinde insgesamt Kirchenälteste
zu wählen,

davon Kirchenälteste im Wahlbezirk¹

..... Kirchenälteste im Wahlbezirk¹

Nach der – den Verhandlungsniederschrift(en)¹ des Wahlvor-
standes – der Wahlvorstände¹ – haben erhalten

im Stimmbezirk

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

im Stimmbezirk

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

im Stimmbezirk

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

im Stimmbezirk

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk

..... (Name) Stimmen

..... (Name) Stimmen

Zu Kirchenältesten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

im Wahlbezirk¹

..... (Name)

..... (Name)

Zu Ersatzältesten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹
..... (Name)
..... (Name)

im Wahlbezirk¹
..... (Name)
..... (Name)

Die Verhandlung wurde um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
Unterschriften der Mitglieder des Gemeindegemeinderats –
Wahlausschusses¹

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 15

Muster

für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses
(zu Nr. 28 AB GWO)

Bekanntmachung

Bei der am vorgenommenen Wahl
zum Gemeindegemeinderat sind folgende Glieder der Kirchengemeinde gewählt worden:

1.¹
2.
3.

Zu Ersatzältesten sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1.¹
2.
3.

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Wahl anfechten, wenn es die rechtmäßige Durchführung des Wahlverfahrens oder die Wählbarkeit eines zum Kirchenältesten oder Ersatzältesten gewählten Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Die schriftlich begründete Beschwerde ist innerhalb einer Woche

nach der Abkündigung im Gottesdienst am

beim Kreiskirchenrat in² einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet der Kreiskirchenrat.

¹ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekanntzugeben, in welchem Wahlbezirk die Betroffenen gewählt worden sind.
² Volle Anschrift.

Anlage 16

Muster

für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates
im Wahlverfahren
(zu Nr. 29 AB GWO)

Der Kreiskirchenrat
des Ev.-luth. Kirchenkreises

.....

..... (Ort), den

Durch Einschreiben gegen Rückschein¹

Herrn/Frau/Fräulein

in

Betr.: Anfechtung der Wahl der Kirchenältesten in der Kirchengemeinde

Bezug: Beschwerde vom

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am

Ihre Beschwerde vom, mit der Sie die am
in der Kirchengemeinde durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die der Oberkirchenrat in Oldenburg entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Oberkirchenrat in Oldenburg, Huntestraße 14, oder beim Kreiskirchenrat einzulegen und zu begründen.

¹ Oder: Gegen Postzustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsquittung.

Anlage 17

Muster

für die Bekanntmachung der Bestellung von Kirchenältesten
(zu Nr. 31 AB GWO)

Bekanntmachung

Zur Neubildung des Gemeindegemeinderats hat der Kreiskirchenrat, da eine Wahl nur teilweise zustande gekommen ist, zu Kirchenältesten bestellt

..... (Name)

..... (Name).

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Bestellung anfechten, wenn es die rechtmäßige Durchführung des Bestellungsverfahrens oder die Wählbarkeit eines zum Kirchenältesten bestellten Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Die schriftlich begründete Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Abkündigung

im Gottesdienst am beim Oberkirchenrat in Oldenburg, Huntestraße 14, einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Oberkirchenrat.

Anlage 18

Muster

für die Bekanntmachung der Berufung von Kirchenältesten
(zu Nr. 34 AB GWO)

Bekanntmachung

Zur Neubildung des Gemeindegemeinderats hat der Kreiskirchenrat gemäß § 36 der Gemeindegemeindegewahlordnung zu Kirchenältesten berufen:

..... (Name)

..... (Name).

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann die Berufung anfechten, wenn es die rechtmäßige Durchführung des Berufungsverfahrens oder die Berufungsfähigkeit eines zum Kirchenältesten berufenen Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Die schriftlich begründete Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Abkündigung

im Gottesdienst am beim Oberkirchenrat in Oldenburg, Huntestraße 14, einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Oberkirchenrat.

